

## Wahlen des Pfarreirates und der Gemeinderäte am 23./24. November 2019

	<b>Fristen</b>		<b>Wahlordnung</b>
3 Monate vor der Wahl	24. August 2019	Abfrage des Melderegisters durch das EBO; Erstellen und Übermitteln des Wählerverzeichnisses	§ 2,1
14 Wochen vor der Wahl	18. August 2019	Diözesanrat stellt Vorlagen für die Wahlunterlagen zur Verfügung	§ 19,2
Spätestens 14 Wochen vor der Wahl	18. August 2019	Bildung des gemeinsamen Wahlausschusses, einberufen vom leitenden Pfarrer	§ 5,1
Unverzüglich danach		Festsetzung und Bekanntgabe von Orten und Zeitdauer der Wahlhandlung	§ 10
Unverzüglich danach		Festlegung der Anzahl der zu wählenden Personen in PR und GR	§ 6,3
Unverzüglich danach		Aufforderung an Verbände/ Gruppen, Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge für den vorläufigen Wahlvorschlag einzureichen	§ 7,1
14 bis 9 Wochen vor der Wahl	18. August 2019 bis 22. September 2019	Hinweis auf Vorschlagsrecht der Verbände/ Gruppen; auf das Recht zum Selbstvorschlag; Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten durch persönliche Ansprache	§ 7,1
Bis 9 Wochen vor der Wahl	22. September 2019	Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis für Personen, die nicht in der Pfarrei wohnen; Entscheidung des Wahlausschusses innerhalb von zwei Wochen	§ 2,2-3
9 Wochen vor der Wahl	22. September 2019	Fristende für Vorschläge der Verbände/ Gruppen und für Selbstvorschlag	§ 7,1-2
9 bis 8 Wochen vor der Wahl	22. September 2019 bis 29. September 2019	Einholen der Einverständniserklärungen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag	§ 7,5
8 Wochen vor der Wahl	29. September 2019	Versand der Wahlbenachrichtigung durch den Diözesanrat	§ 19,1
Bis 8 Wochen vor der Wahl	29. September 2019	Bekanntmachung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss; Hinweis an die Gemeinden, dass innerhalb von zwei Wochen weitere Vorschläge eingereicht werden können	§ 7,3 § 8,1-3
8 bis 6 Wochen vor der Wahl	29. September 2019 bis 13. Oktober 2019	Mitteilung der Wahlvorschläge an zwei Sonntagen im Gottesdienst; Bekanntmachung; offene Auslage	§ 7,6
8 bis 6 Wochen vor der Wahl	29. September 2019 bis 13. Oktober 2019	Möglichkeit für weitere Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten durch je mindestens 10 Wahlberechtigte und schriftliche Einwilligung der Vorgeschlagenen	§ 8, 1-3

6 bis 5 Wochen vor der Wahl	13. Oktober 2019 bis 20. Oktober 2019	Festlegung der endgültigen Liste der Kandidatinnen und Kandidaten;  Festlegung der Form der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten	§ 9, 1-3  § 9,4
Spätestens 5 Wochen vor der Wahl	20. Oktober 2019	Bekanntgabe der endgültigen Liste der Kandidatinnen und Kandidaten;  Hinweis auf die Möglichkeit zur Briefwahl;  Hinweis auf die Möglichkeit, Einsicht ins Wählerverzeichnis zu nehmen	§ 9,1  § 13  § 4,1
Ab 5 Wochen vor der Wahl	20. Oktober 2019	Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in den Gemeinden	§ 9,4
Ab mindestens 5 Wochen vor der Wahl	20. Oktober 2019	Auf Anfrage Bestätigung, ob Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen sind	§ 4,1
Bis 4 Wochen vor der Wahl	27. Oktober 2019	Bildung der Wahlvorstände	§ 11, 1-3
Spätestens zwei Wochen vor der Wahl	10. November 2019	Mitteilung an die Wohnsitz-Pfarrei über Aufnahme ins eigene Wählerverzeichnis	§ 2, 4
Bis 2 Wochen vor der Wahl	10. November 2019	Wahlberechtigte müssen Mängel im Wählerverzeichnis beim Wahlausschuss anzeigen	§ 4,2
1 Woche vor der Wahl	17. November 2019	Ende der Frist zur Beantragung der Briefwahl	§ 13,2
Tag der Wahl	23./24. November 2019	Durchführen der Wahlhandlung	§ 11,4 § 12, 1-2
Unverzüglich nach Ende der Wahlhandlung		Feststellung des Wahlergebnisses und öffentliche Bekanntgabe	§ 14
Bis 2 Wochen nach der Wahl	08. Dezember 2019	Möglichkeit zum Einspruch beim Wahlvorstand	§ 16,1
Bis 4 Wochen nach der Wahl	22. Dezember 2019	Bescheid des Wahlvorstand den Einspruch betreffend	§ 16,1
Spätestens 4 Wochen nach der Wahl	22. Dezember 2019	Konstituierung der neugewählten PR und GR	
Bis spätestens 5 Wochen nach der Wahl	05. Januar 2019	Bekanntgabe aller Mitglieder von PR und GR sowie des Vorstands und der Sprecherteams in der Pfarrei, gegenüber dem Ordinariat und der Geschäftsstelle des Diözesanrates	§ 17
Bis 6 Wochen nach der Wahl	12. Januar 2019	Möglichkeit zur Anrufung des Diözesanrates durch die oder den Beschwerdeführenden	§ 16,2